

# Recht der Internationalen Wirtschaft

3 | 2025

Betriebs-Berater International

7.3.2025 | 71. Jg.  
Seiten 93–168

## DIE ERSTE SEITE

**Dr. Hans-Peter Löw**

Gender Diversity on the Board – EU-Richtlinie in Kraft

## UPDATE AUS DER PRAXIS

**Stefanie Fay, Dr. Katharina Shingler und Florian Kleinschmitt**

Einführung von englischsprachigen Commercial Courts – deutsche staatliche Gerichtsbarkeit mit internationalem Anstrich als Alternative zur Schiedsgerichtsbarkeit? | 93

## AUFSÄTZE

**Dr. Dominik Nast**

Der Tod eines Personengeschafters in der DACH-Region | 99

**Katrin Drodofsky und Prof. Dr. Oliver Haag**

Umsetzung von ESG-Sorgfaltspflichten im internationalen Konzern – Teil I: Grundlagen | 105

**Klaus Vorpeil**

Neuere Entwicklungen im englischen Handels- und Wirtschaftsrecht | 113

**Daniel H. Gerl und Helena Pfad**

Zur Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen im Zusammenhang mit Wirtschaftssanktionen | 138

## LÄNDERREPORTE

**Dr. Constantin Frank-Fahle und Marcel Trost**

Länderreport Bangladesch | 144

**Tobias Alker**

Länderreport Myanmar | 148

## INTERNATIONALES WIRTSCHAFTSRECHT

**EuGH:** Schadensersatzklagen wegen Zuwiderhandlungen gegen das Wettbewerbsrecht – Begriff ‚Schadensersatzklage‘ – Abtretung von Schadensersatzforderungen an einen Rechtsdienstleister – Nationales Recht, nach dem einem solchen Dienstleister für die gebündelte Einziehung solcher Forderungen keine Aktivlegitimation zuerkannt wird | 151

**BGH:** Schiedsverfahren – Vorbehaltlose Erhebung der Schiedsklage und Schiedsvereinbarung | 158

i.V.m. Art. 574 Abs. 1 Satz 2 OR)). Eine vereinfachte Fortsetzungs- und Ausschlussmöglichkeit wie im österreichischen Recht existiert nicht. Insoweit ist die Rechtslage eher mit § 727 BGB a.F. vergleichbar. Da die schweizerischen Personengesellschaften im Vergleich zu Deutschland oder Österreich im Rechtsverkehr weniger verselbstständigt sind, ist diese rechtliche Entscheidung durchaus nachvollziehbar. Gleichwohl ist die starke Abhängigkeit der Gesellschaft von den Personen der Gesellschafter für den unternehmerischen Gebrauch wenig geeignet.

## VI. Fazit

Insgesamt gilt, dass in den einzelnen DACH-Ländern jeweils klare Gesetzesbestimmungen für den Tod eines Personengesellschafters bestehen. In vielen Konstellationen wird die jeweilige Rechtslage den individuellen Gesellschafts- und den Gesellschafterinteressen jedoch nicht gerecht werden. Dafür sind die gesetzlichen Rahmenbedingungen zu starr. Sie lassen insbesondere den konkreten Gesellschaftsgegenstand und die vermögensrechtliche Seite der Beteiligung an einer Personengesellschaft außer Betracht. Der Gesellschaftertod bleibt ein komplexes Ereignis, das nur mit gut durchdachten

vertraglichen Regelungen und klaren Nachfolgeplanungen bewältigt werden kann. Um Probleme und Streitigkeiten zu vermeiden, sollten sich Gesellschafter frühzeitig Gedanken machen. In Deutschland, Österreich und der Schweiz ist es wichtig, im Gesellschaftsvertrag klare Regelungen für den Fall des Todes eines Gesellschafters festzulegen, um etwa die Nachfolge und den Eintritt von Erben zu regeln. Zu den gängigen Regelungen gehören zudem Abfindungsklauseln,<sup>104</sup> die für den Ausscheidensfall den Anteilswert des Verstorbenen begrenzen. Diese Vorsorgemaßnahmen können helfen, potenzielle Konflikte zu vermeiden und die Kontinuität der Gesellschaft zu gewährleisten.



### Dr. Dominik Nast

RA/Syndikus-RA, ist selbstständiger Rechtsanwalt in Stuttgart und Syndikusrechtsanwalt bei der Porsche Automobil Holding SE. Er berät seit mehreren Jahren in den Bereichen Gesellschaftsrecht sowie Mergers and Acquisitions (M&A).

<sup>104</sup> S. dazu für das deutsche und österreichische Recht Nast (Fn. 1), S. 96 ff., 259 ff.

Katrin Drodofsky, LL.M., und Prof. Dr. Oliver Haag

# Umsetzung von ESG-Sorgfaltspflichten im internationalen Konzern – Teil I: Grundlagen

Der nachfolgende Beitrag stellt in seinem Teil 1 Anwendung, Reichweite und Umsetzung von LkSG und CSDDD im internationalen Konzernverbund dar. Der 2. Teil des Beitrags wird sich den Implementierungsmaßnahmen der beiden ESG-Rechtsvorschriften im internationalen Konzern widmen.

## I. Einleitung

Die Anforderungen an eine rechtskonforme Gestaltung des unternehmensinternen ESG-Managements sind durch die jüngeren gesetzgeberischen Aktivitäten (politische Diskussionen zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)<sup>1</sup>, Verabschiedung der Europäischen Lieferkettenrichtlinie (Corporate Sustainability Due Diligence Directive; (CSDDD)<sup>2</sup>), Verzögerung der nationalen Umsetzung der Corporate Social Reporting Directive (CSRD<sup>3</sup>)) in ständigem Fluss und stellen Unternehmen verschiedener Branchen vor ständig steigende Herausforderungen und Unsicherheiten. Das LkSG gilt für deutsche Unternehmen mit mindestens 3000 Arbeitnehmern bereits seit dem 1. 1. 2023 und für Unternehmen mit mindestens 1000 Arbeitnehmern seit dem 1. 1. 2024 und sollte daher bei den verpflichteten Unterneh-

men bereits in die Arbeitsabläufe integriert sein, wodurch sie vielen europäischen Unternehmen einen Schritt voraus sind.<sup>4</sup> Nachdem die Europäische Kommission bereits im Februar 2022 den ersten Richtlinienentwurf zur CSDDD<sup>5</sup> vorlegte, hat die Mehrheit der EU-Mitgliedstaaten im März 2024 für eine überarbeitete und abgeschwächte Version der

<sup>1</sup> Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz vom 16. 7. 2021.

<sup>2</sup> Richtlinie (EU) 2024/1760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. 6. 2024 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und der Verordnung (EU) 2023/2859 (Text von Bedeutung für den EWR), kurz: CSDDD, CS3D oder auch EU-Lieferkettengesetz genannt, online abrufbar unter: Richtlinie – EU – 2024/1760 – EN – EUR-Lex.

<sup>3</sup> Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. 12. 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, abrufbar unter: Directive – 2022/2464 – EN – CSRD Directive – EUR-Lex

<sup>4</sup> § 1 Abs. 1 S. 1 und S. 3 LkSG; Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Fragen & Antworten zur Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD), Frage 15, 2024, abrufbar unter: Fragen & Antworten zur Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) – CSR

<sup>5</sup> Europäische Kommission, Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937, COM(2022) 71 final, 2022/0051 (COD), online abrufbar unter: EUR-Lex – 52022PC0071 – DE – EUR-Lex (europa.eu).

CSDDD gestimmt.<sup>6</sup> Diese Version der CSDDD wurde am 5. 7. 2024 im EU-Amtsblatt veröffentlicht und ist damit am 25. 7. 2024 in Kraft getreten.<sup>7</sup> Die EU-Mitgliedsstaaten müssen die CSDDD bis zum 26. 7. 2026 in nationales Recht umsetzen. Ab dem 26. 7. 2027 sind die Vorschriften anzuwenden. In diesem Zusammenhang wurde das LkSG politisch stark diskutiert. Die CDU/CSU-Fraktion legte dem Bundestag im Juni 2024 einen Gesetzesentwurf zur Aufhebung des LkSG vor.<sup>8</sup> Die Initiative wurde zwar abgelehnt, jedoch hielten die politischen Diskussionen an.<sup>9</sup> Das LkSG steht im Rahmen seiner Berichterstattungspflichten im Zusammenhang mit der CSRD, denn der Entwurf des CSRD-Umsetzungsgesetzes<sup>10</sup> sieht unter anderem Änderungen im LkSG vor.<sup>11</sup> Die für 2024 geplante Verabschiedung des Umsetzungsgesetzes hat sich bisher verzögert, was zu weiteren Implikationen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung führen könnte.<sup>12</sup> Auch die CSDDD hat Schnittstellen zur CSRD und muss zukünftig im Zusammenhang mit dieser betrachtet werden.<sup>13</sup> Zudem veröffentlichte die EU-Kommission am 29.1.2025 den „Kompass für die Wettbewerbsfähigkeit“ mit Ausführungen zu möglichen Inhalten des sog. Omibus-Pakets zur Vereinfachungen von CSRD, CSDDD und der EU-Taxonomie.<sup>14</sup> Dadurch sind zukünftig Änderungen an der CSDDD und der CSRD möglich, wodurch sich die zuvor beschriebene regulatorische Ausgangssituation erneut ändern könnte.<sup>15</sup> Das Omibus-Paket wird voraussichtlich am 26.2.2025 von der EU-Kommission vorgelegt.<sup>16</sup>

Die zuvor beschriebene regulatorische Ausgangslage verdeutlicht die wachsende Anzahl von ESG-Anforderungen an Unternehmen. Gerade für international agierende Unternehmen im Konzernverbund stellen sich teils schwierige Abgrenzungs-, Zuständigkeits- und Organisationsfragen in Bezug auf ESG-Regularien. Denn zum einen muss unter Berücksichtigung der jeweiligen Konzernstrukturen die Reichweite der Pflichten im Konzern ermittelt und geprüft werden, welche Konzerngesellschaften vom jeweiligen Anwendungsbereich erfasst sind. Zum anderen ist zu klären, wer im Konzern die Zuständigkeit zur Pflichtenerfüllung trägt. Sind diese Punkte geklärt, geht es sodann um die Frage, welche operativen Maßnahmen notwendig sind, um die Anforderungen aus ESG-Regularien, hier insbesondere LkSG und CSDDD, in einem internationalen Konzern umzusetzen.

## II. Anwendung und Reichweite im Konzern

Im Hinblick auf entsprechende Anwendungsfragen der Rechtsvorschriften im Konzern besteht oftmals Bedarf zur Konkretisierung.<sup>17</sup> So kommt bei einer außerhalb der EU liegenden Muttergesellschaft die Frage auf, welche Teile des Konzerns in den Anwendungsbereich fallen und welche nicht. Die Klärung der Anwendung und Reichweite entsprechender Pflichten im Konzern ist vor allem für internationale Konzerne von großer Bedeutung, um hinreichende Rechtssicherheit zu erlangen.<sup>18</sup> Das LkSG und vor allem die CSDDD nehmen an einigen Stellen Bezug zu Konzernverhältnissen. Zudem wurden die Erläuterungen des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zu Konzernsachverhalten mittlerweile insoweit aktualisiert, dass viele zuvor bestehende Auslegungsfragen zur Anwendung des LkSG im Konzern mittlerweile beantwortet werden können.<sup>19</sup> Das BAFA ist für die Kontrolle und Durchsetzung des LkSG zuständig und unterstützt Unternehmen durch sein Informationsangebot bei der Umsetzung der Sorgfaltspflich-

ten.<sup>20</sup> Daher ist es empfehlenswert, sich bei Auslegungsfragen zum LkSG an den vom BAFA zusammengetragenen Fragen und Antworten zum LkSG zu orientieren.<sup>21</sup>

Das BAFA definiert, wann ein Unternehmen im Rahmen des § 1 Abs. 3 LkSG „konzernangehörig“ ist.<sup>22</sup> Demnach sind von diesem Begriff alle Formen verbundener Unternehmen nach § 15 AktG erfasst. Demgegenüber wird in der CSDDD der Begriff der Unternehmensgruppe oder Gruppe verwendet.<sup>23</sup> Beide Begriffe beziehen sich auf eine Muttergesellschaft und alle ihre Tochterunternehmen. Der Begriff der Unternehmensgruppe schließt Konstellationen nach § 15 AktG nicht aus.

### 1. Sorgfaltsanforderungen nach dem LkSG im Konzern

#### a) Anwendung

Im Rahmen des persönlichen Anwendungsbereichs im Konzern sind zunächst diejenigen Konzerngesellschaften von

- 6 Interinstitutional File: 2022/0051(COD), 15. 3. 2024, abrufbar unter: <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-6145-2024-INIT/EN/pdf>.
- 7 Art. 38 CSDDD.
- 8 Drucksache 20/11752, 11. 6. 2024, abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/117/2011752.pdf>.
- 9 Dazu bspw. Tagesschau, 31. 10. 2024, Wie geht es weiter mit dem Lieferkettengesetz? | tagesschau.de; Business & Human Rights Resource Centre, 22. 10. 2024, Pressestatement | Missverständliche Äußerungen zum Lieferkettengesetz von Kanzler Scholz: Initiative Lieferkettengesetz fordert Klarstellung – Business & Human Rights Resource Centre.
- 10 Gesetzesentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. 12. 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, abrufbar unter: BMJ – Gesetzgebung – Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. 12. 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen.
- 11 Art. 3 des Entwurfes zum CSRD-Umsetzungsgesetz.
- 12 Die Frist zur nationalen Umsetzung ist am 6. 7. 2024 abgelaufen. Siehe dazu Pressemitteilung der EU-Kommission, 26. 9. 2024, abrufbar unter: EU-Kommission eröffnet zwei Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland – Europäische Kommission
- 13 Art. 16 Abs. 2, Art. 22 Abs. 2 sowie ErwGr. 30, 62, 63, 73 und 95 CSDDD.
- 14 Europäisches Parlament, A competitiveness compass for the EU, 5. 2. 2025, abrufbar unter: [https://www.europarl.europa.eu/thinktank/en/document/EPRS\\_ATA\(2025\)767237](https://www.europarl.europa.eu/thinktank/en/document/EPRS_ATA(2025)767237) und Europäische Kommission, European Commission presents its compass to boost Europe's competitiveness in the next five years, 30.1.2025, abrufbar unter: [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ac\\_25\\_385](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ac_25_385).
- 15 Europäische Kommission, A Competitiveness Compass for the EU, 29. 1. 2025 COM(2025) 30 final, S. 17f., abrufbar unter: [https://commission.europa.eu/document/download/10017eb1-4722-4333-add2-e0ed18105a34\\_en](https://commission.europa.eu/document/download/10017eb1-4722-4333-add2-e0ed18105a34_en).
- 16 Europäische Kommission, A Competitiveness Compass for the EU, 29. 1. 2025 COM(2025) 30 final, S. 25, abrufbar unter: [https://commission.europa.eu/document/download/10017eb1-4722-4333-add2-e0ed18105a34\\_en](https://commission.europa.eu/document/download/10017eb1-4722-4333-add2-e0ed18105a34_en).
- 17 *Nietsch/Wiedmann*, NJW 2022, 1, 1.
- 18 *Nietsch/Wiedmann*, NJW 2022, 1, 1.
- 19 BAFA, Fragen und Antworten zum Lieferkettengesetz: Punkt 4 – Verbundene Unternehmen, zuletzt aktualisiert am 25. 10. 2024, abrufbar unter: BAFA – häufig gestellte Fragen (FAQ) zur Umsetzung des Gesetzes.
- 20 BAFA: Aufgaben des BAFA beim Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, 2024, abrufbar unter: BAFA – Überblick.
- 21 BAFA, Fragen und Antworten zum Lieferkettengesetz, zuletzt aktualisiert am 25. 10. 2024, abrufbar unter: BAFA – häufig gestellte Fragen (FAQ) zur Umsetzung des Gesetzes.
- 22 BAFA, Fragen und Antworten zum Lieferkettengesetz, zuletzt aktualisiert am 25. 10. 2024, Frage Nr. 4.1, abrufbar unter: BAFA – häufig gestellte Fragen (FAQ) zur Umsetzung des Gesetzes.
- 23 Art. 3 Abs. 1 lit. s CSDDD.

der Anwendung erfasst, welche eigenständig den Schwellenwert der Arbeitnehmeranzahl (3000 bzw. 1000) überschreiten und dem territorialen Anwendungsbereich des LkSG unterliegen.<sup>24</sup> Ist dies der Fall, handelt es sich um eine selbstständig verpflichtete Gesellschaft, welche als Folge den gesamten Sorgfaltspflichtenkatalog des LkSG zu erfüllen hat. Sihin sollte innerhalb eines Konzerns zunächst ermittelt werden, welche Konzerngesellschaften den Anwendungsbereich eigenständig erfüllen.

Gemäß § 1 Abs. 3 LkSG besteht ein Zurechnungstatbestand, der den Anwendungsbereich des LkSG durch eine Zu- oder Zusammenrechnung für bestimmte Konzerngesellschaften eröffnet.<sup>25</sup> In § 1 Abs. 3 LkSG ist geregelt, dass innerhalb von verbundenen Unternehmen nach § 15 AktG die im Inland beschäftigten Arbeitnehmer sämtlicher konzernangehöriger Gesellschaften bei der Berechnung der Arbeitnehmerzahl der Obergesellschaft zu berücksichtigen sind. Durch die Zurechnungsvorschrift wird sichergestellt, dass Mutterunternehmen – unbeachtlich davon, ob das Mutterunternehmen selbst oder ihre Tochterunternehmen das Arbeitsverhältnis zu den Arbeitnehmern begründen – unter die Anwendung des LkSG fallen.<sup>26</sup> Die Zurechnung findet „von unten nach oben“<sup>27</sup> und nur bei inländischen Konzerngesellschaften statt, d.h. Arbeitnehmer einer ausländischen Tochter- oder Muttergesellschaft der Obergesellschaft werden nicht mitgerechnet.<sup>28</sup> Zudem sind nicht nur die Arbeitnehmer direkter Tochterunternehmen, sondern auch die von Enkel- und Urenkelgesellschaften erfasst, wenn es sich bei diesen um verbundene Unternehmen gemäß § 15 AktG handelt und die Mutter Obergesellschaft im Sinne des § 1 Abs. 3 LkSG ist.<sup>29</sup> Der „bestimmende Einfluss“ aus § 2 Abs. 6 S. 3 LkSG spielt bei der Berechnung der Arbeitnehmerzahl keine Rolle, sondern nur bei der Bestimmung des Geschäftsbereichs, so auch das BAFA.<sup>30</sup> Zudem findet § 1 Abs. 3 LkSG auch für Gleichordnungskonzerne Anwendung. Wenn mindestens zwei gleichrangige Konzernmütter mit gleicher Leitungsmacht in der obersten Stufe der Konzernstruktur stehen, handelt es sich um einen Gleichordnungskonzern gemäß § 18 Abs. 2 AktG.<sup>31</sup> Im Sinne von § 1 Abs. 3 LkSG handelt es sich bei jeder dieser gleichrangigen Konzernmütter um eine Obergesellschaft des Gleichordnungskonzerns. Für die Zurechnung der Mitarbeiterzahl zur Obergesellschaft gilt, dass jede auf der obersten Stufe stehende gleichrangige Konzernmutter für die andere die Obergesellschaft darstellt. Außerdem ist jeder der gleichrangigen Konzernmütter die Obergesellschaft für alle anderen konzernangehörigen Gesellschaften. Durch diese Besonderheit kommt neben der Zurechnung aller Beschäftigten der Konzerngesellschaften unterhalb der Obergesellschaften zudem zu einer „wechselseitigen Zurechnung“<sup>32</sup> der Beschäftigten bei den gleichgeordneten Obergesellschaften.

Wichtig für die Klärung der Zurechnungsfrage sind für (ausländische) Konzerne im Weiteren zwei Punkte:

Frage 1: Sind auch ausländische Obergesellschaften von der Zurechnungsvorschrift erfasst?

Frage 2: Wie ist der Begriff der Obergesellschaft zu definieren?

Frage 1 zielt auf Fälle ab, in denen ein ausländisches Mutterunternehmen in Deutschland ansässige Tochtergesellschaften hat, welche die Schwelle für eine selbstständige Verpflichtung nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 LkSG jeweils nicht erreichen, aber durch eine Zusammenrechnung die Arbeitneh-

merschwelle erreichen würden.<sup>33</sup> Fraglich ist dann, ob ausländische Konzernobergesellschaften vom LkSG erfasst werden. Die Tochtergesellschaften sind keine Zweigniederlassungen nach § 13 HGB, da sie eine Rechtspersönlichkeit besitzen. Somit fallen sie nicht unter die Anwendung des § 1 Abs. 1 S. 2 LkSG, welche einen Zurechnungstatbestand von vornherein ausschließen würden. Die Anwendung der Zurechnungsvorschrift wäre möglich, wenn § 1 Abs. 3 LkSG ausländische Obergesellschaften mit einbezieht. Die Anwendung des § 1 Abs. 3 LkSG auf ausländische Obergesellschaften wurde in der Literatur jedoch (jedenfalls bislang) nicht angenommen.<sup>34</sup> Zwar bezieht sich § 1 Abs. 3 LkSG nur auf die „im Inland beschäftigten Arbeitnehmer“ und thematisiert, anders als § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und S. 2 Nr. 1 LkSG, nicht ausdrücklich den Sitz der Obergesellschaft im Inland.<sup>35</sup> Jedoch hat § 1 Abs. 3 LkSG der systematischen Auslegung zufolge lediglich die Aufgabe, die Berechnung der Arbeitnehmerschwellen zu präzisieren, und zwar nur für Rechtspersönlichkeiten, die in den Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 LkSG fallen könnten, was nur inländische Gesellschaften sind, welche ihre Hauptverwaltung, ihre Hauptniederlassung, ihren Verwaltungssitz oder ihren satzungsmäßigen Sitz in Deutschland haben. Zudem bekräftigt das BAFA diese bisherige Annahme, indem es klarstellt, dass die Obergesellschaft nach § 1 Abs. 3 LkSG nur die oberste inländische Gesellschaft des Unternehmensverbundes ist.<sup>36</sup> Somit fallen ausländische Konzernobergesellschaften nicht unter den Anwendungsbereich des LkSG und die Zurechnungsvorschrift ist für diese nicht anwendbar.

Frage 2 bezieht sich auf den Fall, dass ein Konzern mit einer ausländischen Konzernmutter, welche zwar selbst nicht von der Zurechnungsnorm erfasst ist (siehe Frage 1), noch andere Konzernzwischen-gesellschaften im Inland unterhält. Dann ist bisher unklar, ob mit dem Begriff „Obergesellschaft“ nur die echte und oberste Konzernspitze gemeint ist oder ob § 1 Abs. 3 LkSG insofern Anwendung findet, dass

24 Ott/Lüneborg/Schmelzeisen, DB 2022, 238, 238.

25 Wagner/Wagner/Schuler, in: Wagner/Ruttloff/Wagner, Das LkSG in der Unternehmenspraxis, 2022, § 1 Rn. 9.

26 BT-Drucks. 19/28649, 2021, S. 34.

27 Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Fragen und Antworten zum Lieferkettengesetz, zuletzt aktualisiert am 25. 10. 2024, Frage Nr. 4.6, abrufbar unter: BAFA – häufig gestellte Fragen (FAQ) zur Umsetzung des Gesetzes.

28 BAFA, Fragen und Antworten zum Lieferkettengesetz, zuletzt aktualisiert am 25. 10. 2024, Frage Nr. 4.9, abrufbar unter: BAFA – häufig gestellte Fragen (FAQ) zur Umsetzung des Gesetzes.

29 BAFA, Fragen und Antworten zum Lieferkettengesetz, zuletzt aktualisiert am 25. 10. 2024, Frage Nr. 4.5, abrufbar unter: BAFA – häufig gestellte Fragen (FAQ) zur Umsetzung des Gesetzes.

30 Wagner/Wagner/Schuler, in: Wagner/Ruttloff/Wagner, Das LkSG in der Unternehmenspraxis, 2022, § 1 Rn. 12; BAFA, Fragen und Antworten zum Lieferkettengesetz, zuletzt aktualisiert am 25. 10. 2024, Frage Nr. 4.4, abrufbar unter: BAFA – häufig gestellte Fragen (FAQ) zur Umsetzung des Gesetzes.

31 BAFA, Fragen und Antworten zum Lieferkettengesetz, zuletzt aktualisiert am 25. 10. 2024, Frage Nr. 4.3, abrufbar unter: BAFA – häufig gestellte Fragen (FAQ) zur Umsetzung des Gesetzes.

32 BAFA, Fragen und Antworten zum Lieferkettengesetz, zuletzt aktualisiert am 25. 10. 2024, Frage Nr. 4.3, abrufbar unter: BAFA – häufig gestellte Fragen (FAQ) zur Umsetzung des Gesetzes.

33 Wagner/Wagner/Schuler, in: Wagner/Ruttloff/Wagner, Das LkSG in der Unternehmenspraxis, 2022, § 1 Rn. 13.

34 Wagner/Wagner/Schuler, in: Wagner/Ruttloff/Wagner, Das LkSG in der Unternehmenspraxis, 2022, § 1 Rn. 13; Valdimi, BB 2021, 2955, 2955; Ott/Lüneborg/Schmelzeisen, DB 2022, 238, 242.

35 Wagner/Wagner/Schuler, in: Wagner/Ruttloff/Wagner, Das LkSG in der Unternehmenspraxis, 2022, § 1 Rn. 13.

36 BAFA, Fragen und Antworten zum Lieferkettengesetz, zuletzt aktualisiert am 25. 10. 2024, Frage Nr. 4.2, abrufbar unter: BAFA – häufig gestellte Fragen (FAQ) zur Umsetzung des Gesetzes.

auch Deutsche Konzernzwischen-gesellschaften an der Spitze von Teilkonzernen und andere deutsche Tochtergesellschaften als Obergesellschaft angesehen werden können.<sup>37</sup> Zu der Frage, welche Konzerngesellschaften als „Obergesellschaft“ zu qualifizieren sind, gab es in der Literatur bisher keine einheitliche Ansicht.<sup>38</sup> § 1 Abs. 3 LkSG musste bislang auch im Hinblick auf diese Frage ausgelegt werden. Das LkSG spricht von nur einer Obergesellschaft („der Obergesellschaft“ = Singular), was zunächst darauf deuten lässt, dass es nur eine Obergesellschaft im Konzern geben kann.<sup>39</sup> Teilweise wird der Begriff der Obergesellschaft, ohne dies weiter zu hinterfragen, mit dem der Konzernobergesellschaft gleichgestellt, was der Annahme nur einer Obergesellschaft pro Konzern entspricht.<sup>40</sup> Das BAFA schreibt zu dieser Frage, dass es sich bei der Obergesellschaft nicht um die Konzernmutter des gesamten Unternehmensverbands handeln muss.<sup>41</sup> Demnach ist die oberste inländische Gesellschaft die Obergesellschaft nach § 1 Abs. 3 LkSG selbst dann, wenn sie nicht die Konzernspitze darstellt, sondern eine Zwischengesellschaft ist.<sup>42</sup>

Daran schließt sich die Frage an, ob diese Aussage auch auf eine Holding oder Zwischenholding zutrifft, denn das Bestehen von Zwischenholdings hat oft nur funktionelle Gründe.<sup>43</sup> Dann hat die Tochtergesellschaft als regionale Teilkonzernspitze keine Leitungsfunktion oder Entscheidungsmacht über nachgelagerte Tochtergesellschaften.<sup>44</sup> Auch hierzu hat die BAFA sich geäußert und klargestellt, dass darauf ankommt, dass die oberste inländische Gesellschaft (welche Obergesellschaft gemäß § 1 Abs. 3 LkSG ist) Unternehmen im Sinne des LkSG sein muss.<sup>45</sup> Das trifft für jede Holding oder Zwischengesellschaft in Form einer Handelsgesellschaft zu.

Gerade für (ausländische) Konzerne stellen die Ausführungen des BAFA zu verschiedenen konzernbezogenen Fragestellungen eine große Erleichterung bei der Bestimmung des Anwendungsbereichs dar. Es ist empfehlenswert, sich regelmäßig mit den Aktualisierungen der Fragen und Antworten zum LkSG des BAFAs vertraut zu machen.

### b) Reichweite der Pflichten

Der Umfang, in dem die Sorgfaltspflichten zu erfüllen sind, hängt mit der Definition der Lieferkette zusammen und damit, auf welche „Prüfungsobjekte“<sup>46</sup> sich die Pflichten beziehen.<sup>47</sup> Nach dem LkSG sind die Sorgfaltspflichten für den eigenen Geschäftsbereich sowie für unmittelbare und in bestimmten Fällen für mittelbare Zulieferer zu erfüllen. Am strengsten sind die Sorgfaltspflichten für den eigenen Geschäftsbereich.<sup>48</sup> Deshalb ist eine Unterscheidung zwischen dem eigenen Geschäftsbereich und dem Bereich der Zulieferer vorzunehmen. Der eigene Geschäftsbereich umfasst nach § 2 Abs. 5 LkSG alle Schritte im In- und Ausland, die zur Herstellung der Produkte und zur Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind. Die Erforderlichkeit ist dabei weit zu sehen.<sup>49</sup>

Wenn eine Gesellschaft selbstständig ohne Zurechnung unter das LkSG fällt, ist der eigene Geschäftsbereich nach § 2 Abs. 5 Nr. 1 und Abs. 6 S. 2 LkSG zu bestimmen. Danach bezieht sich der eigene Geschäftsbereich auf den direkt beeinflussbaren Bereich dieser Gesellschaft.<sup>50</sup> Dazu zählen alle Tätigkeiten zur Herstellung und Verwertung von Produkten und zur Erbringung von Dienstleistungen, unabhängig davon, ob sie an einem Standort im In- oder Ausland vorgenommen werden (§ 2 Abs. 6 S. 2 LkSG). Ausschlagge-

bend ist hierfür, dass der Standort ein Teil der Gesellschaft ist und eine rechtliche Einheit besteht. Allerdings gilt hier nicht die Annahme des beherrschenden Einflusses, wie § Abs. 6 S. 3 LkSG ihn vorgibt, da dieser sich nicht auf selbstständig erfasste Unternehmen bezieht. Es sind nur alle in- und ausländischen Standorte, Niederlassungen und Repräsentanzen des eigenen Unternehmens erfasst.<sup>51</sup> Produktionsstätten zählen zum eigenen Geschäftsbereich, sofern sie Teil der Gesellschaft als rechtliche Unternehmenseinheit sind.<sup>52</sup> Somit sind Tochtergesellschaften nicht vom eigenen Geschäftsbereich erfasst.

Für die Anwendung durch den Zurechnungstatbestand ergibt sich eine andere Reichweite des eigenen Geschäftsbereichs.<sup>53</sup> Zum eigenen Geschäftsbereich der Obergesellschaft gehören nach § 2 Abs. 6 S. 3 LkSG in verbundenen Unternehmen (Konzern) konzernangehörige Gesellschaften im In- und Ausland, wenn die Obergesellschaft auf diese einen bestimmenden Einfluss ausübt.<sup>54</sup> Damit ein bestimmender Einfluss vorliegt, muss zunächst eine Einflussnahme nach dem anwendbaren Recht vorliegen. Es sind die wirtschaftlichen, personellen, organisatorischen und rechtlichen Beziehungen zwischen Muttergesellschaft und Tochtergesellschaft im Gesamten heranzuziehen, um das Vorliegen eines „bestimmenden Einflusses“ zu bewerten.<sup>55</sup> Beispiele dafür sind: Mehrheitsbeteiligung an Tochterunternehmen, ein konzernweites Compliance-System, die Übernahme von Verantwortung für die Lenkung von Prozessen im Tochterunternehmen, eine personelle Überschneidung der Füh-

37 *Valdini*, BB 2021, 2955, 2956.

38 *Ott/Lüneborg/Schmelzeisen*, DB 2022, 238 schließt die Möglichkeit mehrerer Obergesellschaften im Konzern nicht komplett aus, während *Valdini*, BB 2021, 2955 diese Annahme ablehnt. Auch *Nietsch/Wiedmann*, NJW 2022, 1 argumentiert für eine Beschränkung der Zurechnungsnorm auf nur die echte Obergesellschaft.

39 *Schröder/Rempp*, in CMS, 2021, o. S. <https://cms.law/de/deu/publication/lieferkettengesetz-im-konzern-wer-hat-wen-zu-pruefen> (abgerufen am 19. 11. 2023).

40 *Ott/Lüneborg/Schmelzeisen*, DB 2022, 238, 240.

41 BAFA, Fragen und Antworten zum Lieferkettengesetz, zuletzt aktualisiert am 25. 10. 2024, Frage Nr. 4.2, abrufbar unter: BAFA – häufig gestellte Fragen (FAQ) zur Umsetzung des Gesetzes.

42 BAFA, Fragen und Antworten zum Lieferkettengesetz, zuletzt aktualisiert am 25. 10. 2024, Frage Nr. 4.2, abrufbar unter: BAFA – häufig gestellte Fragen (FAQ) zur Umsetzung des Gesetzes.

43 *Valdini*, BB 2021, 2955, 2955.

44 *Emmerich*, in: *Emmerich/Habersack*, Aktien- und GmbH-Konzernrecht, 10. Aufl. 2022, § 18 Rn. 18.

45 BAFA, Fragen und Antworten zum Lieferkettengesetz, zuletzt aktualisiert am 25. 10. 2024, Frage Nr. 4.4, abrufbar unter: BAFA – häufig gestellte Fragen (FAQ) zur Umsetzung des Gesetzes.

46 *Schröder/Rempp*, in CMS, 2021, o. S. <https://cms.law/de/deu/publication/lieferkettengesetz-im-konzern-wer-hat-wen-zu-pruefen> (abgerufen am 19. 11. 2023).

47 *Schröder/Rempp*, in CMS, 2021, o. S. <https://cms.law/de/deu/publication/lieferkettengesetz-im-konzern-wer-hat-wen-zu-pruefen> (abgerufen am 19. 11. 2023).

48 *Falder/Frank-Fahle/Poleacov*, in: *Falder/Frank-Fahle/Poleacov*, LkSG. Ein Überblick für Praktiker, 2022, S. 11.

49 BAFA, Fragen und Antworten zum Lieferkettengesetz, zuletzt aktualisiert am 25. 10. 2024, Frage Nr. 2.4: Dazu gehören bspw. Hilfsmittel wie der Bürobedarf von Industrieunternehmen, abrufbar unter: BAFA – häufig gestellte Fragen (FAQ) zur Umsetzung des Gesetzes.

50 *Falder/Frank-Fahle/Poleacov*, in: *Falder/Frank-Fahle/Poleacov*, LkSG. Ein Überblick für Praktiker, 2022, S. 42.

51 *Schröder/Rempp*, in CMS, 2021, o. S. <https://cms.law/de/deu/publication/lieferkettengesetz-im-konzern-wer-hat-wen-zu-pruefen> (abgerufen am 19. 11. 2023).

52 *Leyes*, in: *Hopt*, LkSG, 2023, § 2 Rn. 11; BT-Drucks. 19/28649 S. 41 f.

53 *Ott/Lüneborg/Schmelzeisen*, DB 2022, 238, 242.

54 BAFA, Fragen und Antworten zum Lieferkettengesetz, zuletzt aktualisiert am 25. 10. 2024, Frage Nr. 4.8, abrufbar unter: BAFA – häufig gestellte Fragen (FAQ) zur Umsetzung des Gesetzes.

55 *Leyes*, in: *Hopt*, LkSG, 2023, § 2 Rn. 12.

rungsebene oder der gleiche Geschäftsbereich aufgrund gleicher Tätigkeit.<sup>56</sup> Bisher war unklar, ob der bestimmende Einfluss aktiv ausgeübt werden muss.<sup>57</sup> Davon ist aber insofern nicht auszugehen, als die Beispiele des BAFAs auch passive Ansätze wie personelle Überschneidungen oder Mehrheitsbeteiligungen enthalten.<sup>58</sup> Es ist anzunehmen, dass der „bestimmende Einfluss“ eine höhere Einflussnahme voraussetzt als der „beherrschende Einfluss“ aus dem AktG, bei welchem nach § 16 und 17 Abs. 2 AktG bereits der ausreichende Mehrheitsbesitz erforderlich ist, denn sonst hätte auch dieser Begriff gewählt werden können.<sup>59</sup> Auch andere Gesetze, welche den Begriff des bestimmenden Einflusses verwenden, knüpfen an die Erfüllung strenger Voraussetzungen, bspw. § 37 Abs. 1 Nr. 2 GWB oder § 81a Abs. 1 GWB. Letztendlich dürfte dies von der rechtlichen Gestaltung des Konzerns abhängen und von Fall zu Fall unterschiedlich sein.<sup>60</sup> Das BAFA erklärt zudem, dass die Anhaltspunkte für die bestimmende Einflussnahme bereits vorliegen müssen, es aber nicht notwendig ist, dass der bestimmende Einfluss schon in Bezug auf die LkSG-Sorgfaltspflichten ausgeübt wurde. Bei einer GmbH-Tochtergesellschaft besteht für die Obergesellschaft ein Weisungsrecht nach § 37 Abs. 1 GmbHG, womit der bestimmende Einfluss gegeben sein sollte. Im Rahmen eines AG-Vertragskonzerns besteht nach § 308 Abs. 1 Satz 1 AktG ein Weisungsrecht, welches die eigenverantwortliche Leitung nach § 76 Abs. 1 AktG verdrängt. Nur im faktischen AG-Konzern ist die Ausübung bestimmenden Einflusses schwierig, aber nicht ausgeschlossen, da durch § 311 ff. AktG Situationen geregelt sind, in denen durch eine Mehrheitsbeteiligung faktisch Einfluss ausgeübt wird.

Ist der bestimmende Einfluss der obersten Konzerngesellschaft gemäß § 2 Abs. 6 LkSG bezüglich einer ausländischen Tochtergesellschaft gegeben, dann ist im Hinblick auf die Tochtergesellschaft der gesamte Sorgfaltspflichtenkatalog zu erfüllen.<sup>61</sup> Dabei ist es unerheblich, ob die Tochtergesellschaft in Deutschland selbst geschäftliche Aktivitäten ausübt oder ob sie nach Deutschland exportiert. Zudem kann der bestimmende Einfluss der Obergesellschaft sich über ihre Tochtergesellschaften auch auf Enkelgesellschaften ausüben.<sup>62</sup> Bei einer Holdingstruktur ist wohl davon auszugehen, dass alle Gesellschaften vom eigenen Geschäftsbereich erfasst sind.<sup>63</sup> Also zählt zum eigenen Geschäftsbereich einer Obergesellschaft auch jede Tochtergesellschaft, auf die die Obergesellschaft einen bestimmenden Einfluss ausübt. Diese Ausweitung des Geschäftsbereichs widerspricht dem konzernrechtlichen Trennungsprinzip und ist zu Recht stark umstritten.<sup>64</sup> Denn die Obergesellschaft wird dadurch verpflichtet, die Tochtergesellschaften in ihre Risikoanalyse miteinzubeziehen und entsprechende Maßnahmen bei der dieser umzusetzen, während nur die Obergesellschaft normadressiert ist.

Die Sorgfaltspflichten beziehen sich auch auf unmittelbare und mittelbare Zulieferer. Unmittelbare Zulieferer sind Vertragspartner der unter den Anwendungsbereich fallenden Gesellschaft.<sup>65</sup> Somit ist eine vertragliche Beziehung mit der Gesellschaft Voraussetzung. Um mittelbare Zulieferer handelt es sich, wenn ein unmittelbarer Zulieferer ausgeschlossen ist, aber die Zulieferungen dieses Unternehmens für die Herstellung des Produktes der Gesellschaft oder zur Erbringung und Inanspruchnahme der betreffenden Dienstleistung notwendig sind.<sup>66</sup> Es kann auch der Fall gegeben sein, dass Muttergesellschaft oder Tochtergesellschaft in einem vertraglichen Lieferantenverhältnis stehen. Dann handelt es

sich um direkte Lieferanten und die Sorgfaltspflichten müssen für diese erfüllt werden.<sup>67</sup>

Fraglich ist hierbei zudem, ob nach dem Prinzip der Zurechnung die Obergesellschaft die Sorgfaltspflichten nur für ihre eigenen Zulieferer oder auch für die der einbezogenen Konzerngesellschaften zu erfüllen hat. Hier ist Zweiteres anzunehmen, da die Obergesellschaft ohne ihre Töchter selbst auch mehrere Lieferanten hätte und das Ziel des Gesetzes ist, diese Lieferanten mitzuerfassen.<sup>68</sup>

## 2. Sorgfaltsanforderungen nach der CSDDD im Konzern

In der CSDDD wurden Konzernsachverhalte von Anfang an mitberücksichtigt, sodass es zu wenigen Auslegungsschwierigkeiten kommen dürfte.

### a) Anwendung

Nach Art. 2 Abs. 1 lit. a CSDDD gilt diese für EU-Unternehmen mit mehr als 1000 Beschäftigten und einem weltweiten Nettoumsatz von mehr als 450 Millionen Euro, wobei eine stufenweise Anwendung gemäß Unternehmensgröße und Umsatz vorgesehen ist.<sup>69</sup> Ab dem 26. 7. 2027 sind die Maßnahmen der CSDDD für Unternehmen mit mehr als 5000 Beschäftigten und einem weltweiten Nettoumsatz von 1,5 Milliarden Euro anzuwenden. Ein Jahr später gilt die CSDDD für Unternehmen mit mehr als 3000 Beschäftigten und einem weltweiten Nettoumsatz von mehr als 900 Millionen Euro. Ab dem 26. 7. 2029 fallen dann alle EU-Unternehmen mit mehr als 1000 Beschäftigten und einem weltweiten Nettoumsatz von mehr als 450 Millionen Euro in den Anwendungsbereich der CSDDD.

Für die Muttergesellschaft eines Konzerns besteht auch in der CSDDD eine Art Zurechnungsvorschrift.<sup>70</sup> In der CSDDD wird jedoch, anders als im LkSG, klargestellt, dass die Zurechnung nur zu der obersten Muttergesellschaft einer Gruppe erfolgen kann. In Art. 3 CSDDD wird der Begriff der Muttergesellschaft vom Begriff der obersten Muttergesellschaft unterschieden, wodurch Auslegungsschwierigkeiten vermieden werden. Demnach fällt die oberste Mutterge-

56 BAFA, Fragen und Antworten zum Lieferkettengesetz, zuletzt aktualisiert am 25. 10. 2024, Frage Nr. 4.8, abrufbar unter: BAFA – häufig gestellte Fragen (FAQ) zur Umsetzung des Gesetzes.

57 Ott/Lüneborg/Schmelzeisen, DB 2022, 238, 243.

58 BAFA, Fragen und Antworten zum Lieferkettengesetz, zuletzt aktualisiert am 25. 10. 2024, Frage Nr. 4.11, abrufbar unter: BAFA – häufig gestellte Fragen (FAQ) zur Umsetzung des Gesetzes.

59 Rothenburg/Rogg, AG 2022, 257, 261.

60 BAFA, Fragen und Antworten zum Lieferkettengesetz, zuletzt aktualisiert am 25. 10. 2024, Frage Nr. 4.11, abrufbar unter: BAFA – häufig gestellte Fragen (FAQ) zur Umsetzung des Gesetzes.

61 BAFA, Fragen und Antworten zum Lieferkettengesetz, zuletzt aktualisiert am 25. 10. 2024, Frage Nr. 4.13, abrufbar unter: BAFA – häufig gestellte Fragen (FAQ) zur Umsetzung des Gesetzes.

62 BAFA, Fragen und Antworten zum Lieferkettengesetz, zuletzt aktualisiert am 25. 10. 2024, Frage Nr. 4.14, abrufbar unter: BAFA – häufig gestellte Fragen (FAQ) zur Umsetzung des Gesetzes.

63 Falder/Frank-Fahle/Poleacov, in: Falder/Frank-Fahle/Poleacov, LkSG. Ein Überblick für Praktiker, 2022, S. 13.

64 Rothenburg/Rogg, AG 2022, 257, 260.

65 Wagner/Wagner/Schuler, in: Wagner/Ruttloff/Wagner, Das LkSG in der Unternehmenspraxis, 2022, § 1 Rn. 65.

66 Wagner/Wagner/Schuler, in: Wagner/Ruttloff/Wagner, Das LkSG in der Unternehmenspraxis, 2022, § 1 Rn. 67.

67 Falder/Frank-Fahle/Poleacov, in: Falder/Frank-Fahle/Poleacov, LkSG. Ein Überblick für Praktiker, 2022, S. 11.

68 Leyes, in: Hopt, LkSG, 2023, § 2 Rn. 13.

69 ErwGr. 27 CSDDD; Art. 37 Abs. 1 Satz 2 lit. a, b und e CSDDD.

70 Art. 2 Abs. 2 lit b CSDDD.

sellschaft einer Gruppe unter die CSDDD, wenn sie zwar selbst die Schwellenwerte nicht erreicht, jedoch die Gruppe die Schwellenwerte auf konsolidierter Basis erreicht.<sup>71</sup> Eine Muttergesellschaft, welche nicht die oberste Muttergesellschaft ist, fällt nur unter die CSDDD, wenn sie die Schwellenwerte eigenständig erreicht.<sup>72</sup>

Nach Art. 2 Abs. 2 CSDDD können auch Unternehmen aus Drittstaaten in den Anwendungsbereich fallen, wenn sie bestimmte Umsatzgrenzen in der EU überschreiten. Dabei ist ebenfalls eine stufenweise Anwendung vorgesehen, bis dann ab 2029 alle Nicht-EU-Unternehmen mit einem Nettoumsatz von 450 Millionen Euro in der Europäischen Union unter die CSDDD fallen.<sup>73</sup> Außerdem gilt auch bei Nicht-EU-Unternehmen die Zurechnungsvorschrift für die oberste Muttergesellschaft.<sup>74</sup> Zudem fallen Unternehmen unter die CSDDD, wenn sie in der Europäischen Union Franchise- oder Lizenzvereinbarungen geschlossen haben und damit bestimmte Umsatzschwellen erreichen.<sup>75</sup>

### b) Reichweite der Pflichten

Nach Art. 1 Abs. 1 lit. a CSDDD erstreckt sich die Reichweite der Sorgfaltspflichten auf die eigene Geschäftstätigkeit, auf die Geschäftstätigkeit von Tochterunternehmen und auf die Geschäftstätigkeit von Geschäftspartnern in der so genannten Aktivitätskette.

Der Begriff der Aktivitätskette reicht weiter als der im LkSG verwendete Begriff der Lieferkette, welcher unmittelbare Lieferanten und nur in bestimmten Fällen mittelbare Lieferanten umfasst.<sup>76</sup> Im Gegensatz dazu umfasst die Aktivitätskette zum einen die Tätigkeiten von vorgelagerten Geschäftspartnern im Zusammenhang mit der Produktion von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen. Zum anderen sind auch die Tätigkeiten der nachgelagerten Geschäftspartner im Zusammenhang mit dem Vertrieb, der Beförderung und der Lagerung eines Produktes Teil der Aktivitätskette. Während in der vorgelagerten Lieferkette auch Aktivitäten mittelbarer Lieferanten erfasst werden, sind diese bei den nachgelagerten Geschäftspartnern nicht erfasst.<sup>77</sup> Für beaufsichtigte Finanzunternehmen erfasst der Begriff der Aktivitätskette keine nachgelagerten Geschäftspartner, sondern nur den vorgelagerten Teil ihrer Aktivitätskette.<sup>78</sup> Ob zusätzliche auf beaufsichtigte Finanzunternehmen zugeschnittene Sorgfaltspflichten erforderlich sind, wird die Kommission bis spätestens zum 26. 7. 2026 im Rahmen eines Berichts mitteilen.<sup>79</sup>

Unter der CSDDD sind Tochterunternehmen nicht Teil des eigenen Geschäftsbereichs von selbstständig erfassten Unternehmen, sondern werden separat genannt.<sup>80</sup> Tochterunternehmen werden nach Art. 2 lit. e CSDDD i. V. mit Art. 2 Abs. 1 lit. f der Transparenzrichtlinie<sup>81</sup> als juristische Person, über die die Tätigkeit eines „kontrollierten Unternehmens“ ausgeübt wird, definiert. Dafür ist der beherrschende Einfluss maßgeblich.<sup>82</sup> Durch diese Regelungen fallen einige Auslegungsschwierigkeiten weg, da das Konzept des beherrschenden Einflusses aus § 17 Abs. 1 AktG bekannt ist. Ein beherrschender Einfluss wird bei einem Konzern nach § 18 Abs. 1 angenommen.<sup>83</sup> Ist ein beherrschender Einfluss zu bejahen, muss das beherrschende Unternehmen dafür sorgen, dass die von der CSDDD geschützten Menschenrechte und Umweltpflichten auch in dem beherrschten Tochterunternehmen beachtet werden. Hier besteht bei dem Grad der Erfüllung der Sorgfaltspflichten kein Unterschied zum beherrschenden Unternehmen.

Die Entwürfe der EU-Kommission und des EU-Parlaments zur CSDDD beinhalteten abweichende Definitionen für den Begriff der Geschäftsbeziehung.<sup>84</sup> Nach Art. 1 CSDDD-E der Kommission waren nur etablierte Geschäftsbeziehungen von Bedeutung, welche in Anbetracht ihrer Intensität oder Dauer beständig sein und keinen unbedeutenden oder lediglich untergeordneten Teil der Wertschöpfungskette darstellen sollten.<sup>85</sup> Wenn eine Geschäftsbeziehung als etabliert bewertet wird, hat dies zur Folge, dass alle damit in Verbindung stehenden indirekten Geschäftsbeziehungen auch als etabliert gelten.<sup>86</sup> Im Entwurf des EU-Parlaments und des EU-Rates entfiel jedoch dieses Konzept der etablierten Geschäftsbeziehung vollständig.<sup>87</sup> In der finalen CSDDD wird der Begriff „Geschäftspartner“ verwendet, welcher in Art. 3 Abs. 1 CSDDD definiert wird. Danach sind direkte Geschäftspartner Einrichtungen, mit denen das Unternehmen eine Geschäftsvereinbarung über die Tätigkeiten, Produkte oder Dienstleistungen geschlossen hat oder für die das Unternehmen im Rahmen seiner Aktivitätskette Dienstleistungen erbringt.<sup>88</sup> Indirekte Geschäftspartner sind alle Einrichtungen, die nicht direkter Geschäftspartner des Unternehmens sind, aber mit den Tätigkeiten, Produkten und Dienstleistungen des Unternehmens zusammenhängende Geschäftstätigkeiten ausüben.

### III. Umsetzung der Pflichten auf Konzernebene oder auf Gesellschaftsebene

Für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach LkSG bzw. CSDDD ist zu klären, welche Gesellschaften im Konzern für die Erfüllung zuständig sind und ob eine Delegation zwischen den Konzernunternehmen möglich ist. Von den gesetzlichen Bestimmungen zu diesen Fragen abgesehen, muss im Konzern entschieden werden, ob auch nicht verpflichtete Konzerngesellschaften die Pflichten erfüllen sollen oder nicht.<sup>89</sup> Denn gerade in großen internationalen Konzernen kann es sinnvoll sein, bereits von Beginn an gemeinsame Systeme und Methoden aufzubauen und dadurch später den ggf. hohen Abstimmungsaufwand hin zu einem

71 Art. 3 Abs. 1 lit. r und q CSDDD.

72 Art. 3 Abs. 1 lit. q CSDDD.

73 Art. 37 Abs. 1 Satz 2 lit. c, d und e CSDDD.

74 Art. 2 Abs. 2 lit. c CSDDD.

75 Art. 2 Abs. 1 lit. c, Abs. 2 lit. c CSDDD.

76 Art. 3 Abs. 1 lit. g CSDDD.

77 Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Fragen & Antworten zur Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD), Frage 8, 2024, abrufbar unter: Fragen & Antworten zur Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) – CSR.

78 ErwGr. 26 CSDDD.

79 Art. 36 Abs. 1 CSDDD.

80 *Bettermann/Hoes*, BKR 2022, 686, 689.

81 Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. 12. 2004.

82 *Bettermann/Hoes*, BKR 2022, 686, 689.

83 *Emmerich*, in: *Emmerich/Habersack*, Aktien- und GmbH-Konzernrecht, 10. Aufl. 2022, § 17 Rn. 9.

84 Neben dem Vorschlag der EU-Kommission (CSDDD-E), haben auch der Rat der Europäischen Union, online abrufbar unter [eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CONSIL:ST\\_15024\\_2022\\_REV\\_1&qid=1675878812740&from=DE](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CONSIL:ST_15024_2022_REV_1&qid=1675878812740&from=DE), sowie der Rechtsausschuss des EU-Parlaments, online abrufbar unter: [https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/JURI-PR-738450\\_DE.pdf](https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/JURI-PR-738450_DE.pdf), Vorschläge zu einer Richtlinie vorgelegt.

85 Art. 3 lit. f CSDDD-E.

86 *Baumüller/Needham/Scheid*, DK 2022, 194, 195.

87 EU-Rat zum CSDDD-E, S. 62; Rechtsausschuss EU-Parlament zum CSDDD-E, S. 52.

88 Art. 3 Abs. 1 lit. f CSDDD.

89 *Giesberts*, NVwZ 2022, 1497, 1503.

System zu ersparen.<sup>90</sup> Die Entscheidung darüber dürfte aber vor allem auch von der individuellen Organisation des Konzerns und der Ausgestaltung seiner bestehenden Systeme abhängen.

## 1. Erfüllung der LkSG-Sorgfaltspflichten

Nach dem LkSG kann sich ein selbstständig vom Anwendungsbereich erfasstes Unternehmen nicht auf die Erfüllung der Sorgfaltspflichten durch seine Mutter beziehen.<sup>91</sup> Folglich ist jede nach § 1 LkSG unter den Anwendungsbereich fallende Gesellschaft zunächst selbst dazu verpflichtet, die Sorgfaltspflichten für ihren Geschäftsbereich anzuwenden.<sup>92</sup> Möglichkeiten der Delegation basieren dabei auf den Grundlagen der Konzern-Compliance, zu welcher sich in der Praxis bestimmte Grundsätze etabliert haben.<sup>93</sup> Dabei gilt das Trennungsprinzip, welches besagt, dass der Geschäftsleitung der einzelnen Konzerngesellschaften, neben der Geschäftsleitung der Konzernobergesellschaft, selbst eine Compliance-Verantwortung (Legalitätspflicht) zukommt.<sup>94</sup> Die Konzernobergesellschaft hat aber (je nach Organisationsstruktur) Einfluss auf ihre Tochtergesellschaften, wenn ein Weisungsrecht besteht. Somit hat die Konzernobergesellschaft auch die Pflicht, zumindest darauf hinzuwirken, dass Compliance-Verstöße bei der Tochtergesellschaft verhindert werden, soweit das die entsprechenden Möglichkeiten der Einflussnahme zulassen. Damit sind die Konzerngesellschaften unmittelbar für die Umsetzung von Compliance-Pflichten zuständig. Ihre Geschäftsleitung kann aber auf bestehende Strukturen der Konzernmutter zurückgreifen und das konzernweite Compliance-Management-System nutzen. Dabei müssen aber trotzdem weiterhin Compliance-Maßnahmen im eigenen Unternehmen durchgeführt werden. Zudem besteht die Möglichkeit für die Geschäftsleitung, Compliance-Tätigkeiten vertikal zu delegieren. Gerade in Großkonzernen ist eine Delegation hin zu einer abgestuften Organisation der Compliance unumgänglich.

Das BAFA unterscheidet vier Fälle für die mögliche Delegation der Sorgfaltspflichten des LkSG:<sup>95</sup>

– Nur die Konzernobergesellschaft fällt in den Anwendungsbereich des LkSG:

In diesem Fall muss die Obergesellschaft die Sorgfaltspflichten für ihren eigenen Geschäftsbereich und ihre unmittelbaren und mittelbaren Zulieferer erfüllen, wozu auch der Geschäftsbereich und die Zulieferer eines Tochterunternehmens gehören, auf welches die Obergesellschaft nach § 2 Abs. 6 LkSG einen bestimmenden Einfluss hat.<sup>96</sup> Jedoch ist die Tochtergesellschaft selbst nicht dazu verpflichtet, die Sorgfaltspflichten eigenverantwortlich zu erfüllen und darüber zu berichten.<sup>97</sup> Besteht kein bestimmender Einfluss, muss die Obergesellschaft gegenüber ihrer Tochtergesellschaft die Sorgfaltspflichten nur erfüllen, wenn das Tochterunternehmen ein (unmittelbarer) Zulieferer der Obergesellschaft ist.

– Nur das Tochterunternehmen fällt in den Anwendungsbereich des LkSG:

Dieser Fall liegt vor, wenn die übergeordnete Muttergesellschaft ihren Sitz im Ausland hat und das Tochterunternehmen die oberste inländische Gesellschaft ist.<sup>98</sup> Das Tochterunternehmen muss in diesem Fall die Sorgfaltspflichten für seinen eigenen Geschäftsbereich und für unmittelbare und mittelbare Zulieferer erfüllen. Dabei ist es nicht für die Erfüllung der Pflichten im Gesamtkonzern verantwortlich und

muss die Tätigkeiten seiner Mutter im Ausland nicht beachten. Etwas anders gilt, wenn die Muttergesellschaft im Ausland als Zulieferer der Tochtergesellschaft zu qualifizieren ist. Dann treffen das Tochterunternehmen bezüglich der Mutter dieselben Sorgfaltspflichten wie für unmittelbare Zulieferer.

– Konzernobergesellschaft und Tochterunternehmen fallen beide unter das LkSG, aber es besteht kein bestimmender Einfluss der Mutter:

Besteht kein bestimmender Einfluss der Obergesellschaft nach § 2 Abs. 6 S. 3 LkSG, dann sind beide Unternehmen getrennt für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten im eigenen Geschäftsbereich sowie bei ihren unmittelbaren und mittelbaren Zulieferern zuständig und müssen beide einen eigenen Bericht beim BAFA vorlegen.<sup>99</sup> Man spricht von einer „getrennten Pflichterfüllung“.<sup>100</sup> Im Konzern können sich aber Obergesellschaft und Tochtergesellschaft auch insoweit absprechen, als dass die Maßnahmen der Obergesellschaft (bspw. die Grundsatzerklärung) von der Tochtergesellschaft übernommen werden und sie diese in eigener Verantwortung und bezogen auf ihren Geschäftsbereich umsetzt und ggf. anpasst.<sup>101</sup> Dies kann sie im Bericht entsprechend darstellen. Zudem ist die Obergesellschaft verantwortlich, Maßnahmen gegenüber der Tochtergesellschaft zu ergreifen, falls diese ihr unmittelbarer Zulieferer ist. Dies gilt auch im umgekehrten Fall.

– Konzernobergesellschaft und Tochterunternehmen fallen beide unter das LkSG, aber es besteht ein bestimmender Einfluss der Mutter:

Hier besteht eine sog. „parallele Pflichtigkeit“<sup>102</sup>, wodurch die Obergesellschaft die Sorgfaltspflichten im eigenen Geschäftsbereich und für ihre unmittelbaren und mittelbaren Zulieferer erfüllen muss, was in diesem Fall auch den Geschäftsbereich und die Zulieferer des Tochterunternehmens (welches selbst auch verpflichtet ist und unter bestimmenden Einfluss steht) mit einbezieht.<sup>103</sup> Im Gesetz selbst existiert

90 *Rothenburg/Rogg*, AG 2022, 257, 264.

91 *Schröder/Rempp*, in *CMS*, 2021, o. S. <https://cms.law/de/deu/publication/lieferkettengesetz-im-konzern-wer-hat-wen-zu-pruefen> (abgerufen am 19. 11. 2023).

92 BAFA, Fragen und Antworten zum Lieferkettengesetz, 2024, Frage Nr. 4.8, abrufbar unter: BAFA – häufig gestellte Fragen (FAQ) zur Umsetzung des Gesetzes.

93 *Rothenburg/Rogg*, AG 2022, 257, 257 f.

94 *Rothenburg/Rogg*, AG 2022, 257, 257 f.; *Wicke*, in: *Wulf, Habersack, Kalss, MüKo zum Aktiengesetz*, Band 1 2019, § 3 Rn. 140 ff.

95 BAFA, Fragen und Antworten zum Lieferkettengesetz, 2024, Frage Nr. 4.10, abrufbar unter: BAFA – häufig gestellte Fragen (FAQ) zur Umsetzung des Gesetzes.

96 BAFA, Fragen und Antworten zum Lieferkettengesetz, 2024, Frage Nr. 4.10 c), abrufbar unter: BAFA – häufig gestellte Fragen (FAQ) zur Umsetzung des Gesetzes.

97 *Wagner/Wagner*, in: *Wagner/Rutloff/Wagner*, *Das LkSG in der Unternehmenspraxis*, 2022, § 4 Rn. 565.

98 BAFA, Fragen und Antworten zum Lieferkettengesetz, 2024, Frage Nr. 4.10 d), abrufbar unter: BAFA – häufig gestellte Fragen (FAQ) zur Umsetzung des Gesetzes nennt hierzu als Beispiel das Tochterunternehmen einer US-Amerikanischen Konzernmutter.

99 BAFA, Fragen und Antworten zum Lieferkettengesetz, 2024, Frage Nr. 4.10 a), abrufbar unter: BAFA – häufig gestellte Fragen (FAQ) zur Umsetzung des Gesetzes.

100 *Wagner/Wagner*, in: *Wagner/Rutloff/Wagner*, *Das LkSG in der Unternehmenspraxis*, 2022, § 4 Rn. 567.

101 BAFA, Fragen und Antworten zum Lieferkettengesetz, 2024, Frage Nr. 4.10 a), abrufbar unter: BAFA – häufig gestellte Fragen (FAQ) zur Umsetzung des Gesetzes.

102 *Wagner/Wagner*, in: *Wagner/Rutloff/Wagner*, *Das LkSG in der Unternehmenspraxis*, 2022, § 4 Rn. 567.

103 *Wagner/Wagner*, in: *Wagner/Rutloff/Wagner*, *Das LkSG in der Unternehmenspraxis*, 2022, § 4 Rn. 567.

tiert keine Regelung darüber, ob die Pflichterfüllung zentral oder dezentral stattzufinden hat.<sup>104</sup> In diesem Fall kommt der Obergesellschaft ein Ermessensspielraum darüber zu, ob das Risikomanagement und andere erforderlichen Prozesse nur bei der Obergesellschaft selbst oder auch bei den Tochterunternehmen verankert werden.<sup>105</sup> Somit kann die Obergesellschaft einen zentralen oder einen dezentralen Ansatz wählen. Beim zentralen Ansatz gestaltete die Obergesellschaft die notwendigen Prozesse aus und überträgt diese auf ihre Tochtergesellschaften und überwacht diese bei der Einhaltung und Umsetzung. Beim dezentralen Ansatz überträgt sie der Tochtergesellschaft durch ihre Weisungsbefugnis die Aufgaben, Maßnahmen und Prozesse selbst zu entwickeln und umzusetzen. Verantwortlich für die tatsächliche Erfüllung der Sorgfaltspflichten bleibt das Tochterunternehmen bei beiden Ansätzen. Stellt es also fest, dass die Pflichterfüllung nicht durch einen zentralen Ansatz der Obergesellschaft abgedeckt werden kann, ist es für die Pflichterfüllung selbst verantwortlich. Sowohl Obergesellschaft als auch Tochtergesellschaft müssen beim BAFA einen eigenständigen Bericht vorlegen. Eine befreiende Wirkung besteht insofern nicht, da sowohl die Obergesellschaft als auch die Tochtergesellschaft weiterhin verantwortlich sind.

## 2. Erfüllung der CSDDD-Anforderungen

Im Rahmen der CSDDD wurden Konzernsachverhalte berücksichtigt, um die Wirksamkeit der Sorgfaltspflichten zu erhöhen und den Aufwand für Unternehmen zu verringern.<sup>106</sup> Unternehmen haben durch die Konzernklausel in Art. 6 die Befugnis, Ressourcen und Informationen innerhalb ihrer Unternehmensgruppe auszutauschen. Eine gemeinsame bzw. arbeitsteilige Erfüllung der Sorgfaltspflichten innerhalb der Unternehmensgruppe ist demnach möglich. Hierbei ist nicht nur der Gesamtkonzern gemeint, sondern auch bestimmte Teile einer Unternehmensgruppe, denn in Art. 6 ist nicht von der „obersten Muttergesellschaft“, sondern lediglich von „der Muttergesellschaft“ im Sinne des Art. 3 Abs. 1 lit. r die Rede.

Im Rahmen der CSDDD gibt es vier Konstellationen in Gruppenunternehmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten:<sup>107</sup>

– Nur die oberste Muttergesellschaft fällt in den Anwendungsbereich der CSDDD:

Fällt nur die oberste Muttergesellschaft im Rahmen der Zuordnung des Art. 2 Abs. 1 lit. b oder Abs. 2 lit. b unter die CSDDD, ist sie für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten auch in Bezug auf ihre Tochterunternehmen verantwortlich. Besteht die Haupttätigkeit der obersten Muttergesellschaft lediglich im Halten von Anteilen an operativen Tochterunternehmen und beteiligt sie sich nicht an managementspezifischen, betrieblichen oder finanziellen Entscheidungen mit Auswirkungen auf die Gruppe oder eines oder mehrerer Tochterunternehmen, so kann die oberste Muttergesellschaft sich von den Verpflichtungen der CSDDD gemäß Art. 2 Abs. 3 befreien lassen. Diese Ausnahme gilt unter der Bedingung, dass ein EU-Tochterunternehmen zur Erfüllung der Verpflichtungen im Namen der obersten Muttergesellschaft und gegenüber ihren Tochterunternehmen benannt wird. Dem benannten Tochterunternehmen müssen sodann alle Mittel und rechtlichen Befugnisse erteilt werden, um den Verpflichtungen wirksam nachzukommen.

– Nur die Muttergesellschaft fällt in den Anwendungsbereich der CSDDD:

Die Muttergesellschaft hat die Geschäftstätigkeit ihrer Tochterunternehmen im Rahmen ihrer eigenen Sorgfaltspflichten abdecken.<sup>108</sup> Bei einer Muttergesellschaft, welche nicht die oberste Muttergesellschaft ist, ist Art. 2 Abs. 3 CSDDD nicht anwendbar.

– Nur das Tochterunternehmen fällt in den Anwendungsbereich der CSDDD:

Wenn nur das Tochterunternehmen, nicht aber die Muttergesellschaft, in den Anwendungsbereich der CSDDD fällt, so ist es dem Tochterunternehmen dennoch gestattet, Ressourcen und Informationen innerhalb der Unternehmensgruppe auszutauschen, jedoch ist das Tochterunternehmen für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten verantwortlich.

– Muttergesellschaft und Tochterunternehmen fallen unter den Anwendungsbereich der CSDDD:

In diesem Fall können die Erleichterungen von Art. 6 Abs. 1 CSDDD herangezogen werden. Demnach kann die Muttergesellschaft die Sorgfaltspflichten in den Art. 7 bis 11 sowie 22 CSDDD im Namen der Tochterunternehmen erfüllen, wenn dadurch eine wirksame Einhaltung sichergestellt wird. Die Tochterunternehmen unterliegen, unbeschadet dessen, weiterhin den Befugnissen der Aufsichtsbehörde und der zivilrechtlichen Haftung der CSDDD. Für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten durch die Muttergesellschaft gelten die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 2 und Abs. 3 CSDDD. Demnach müssen Tochterunternehmen und Muttergesellschaft sich alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen und so zusammenarbeiten, dass sie alle Sorgfaltspflichten erfüllen können. Das Tochterunternehmen muss sich zudem an die angepasste Strategie seiner Muttergesellschaft halten und die Sorgfaltspflicht entsprechend der Muttergesellschaft in alle Bereiche seiner Unternehmenspolitik und Risikomanagementsysteme aufnehmen. Erforderlichenfalls hat das Tochterunternehmen weiterhin selbst Maßnahmen zu ergreifen.

Die Frage, ob Mutterunternehmen ihre Pflichten auf Gesellschaften ausweiten sollten, welche selbst nicht erfasst sind, stellt sich im Rahmen der CSDDD nicht, da die Verpflichtungen von erfassten Unternehmen auch für die Geschäftstätigkeiten ihrer Tochterunternehmen gelten.<sup>109</sup> Herausforderungen könnten entstehen, wenn Muttergesellschaft und Tochterunternehmen in verschiedenen Mitgliedstaaten der EU sitzen. Denn die Umsetzung der Richtlinie durch die Mitgliedstaaten steht noch aus und hat bis spätestens 26. 7. 2026 zu erfolgen.

## IV. Fazit

Es ist zu erwarten, dass in vielen großen Konzernen schon die Grundstrukturen für gruppenweite Prozesse und Maßnahmen zur Betrachtung von ESG-Risiken geschaffen wur-

<sup>104</sup> Wagner/Wagner, in: Wagner/Ruttloff/Wagner, Das LkSG in der Unternehmenspraxis, 2022, § 4 Rn. 567; BAFA, Fragen und Antworten zum Lieferkettengesetz, 2023, IV, Frage Nr. 8.

<sup>105</sup> BAFA, Fragen und Antworten zum Lieferkettengesetz, 2024, Frage Nr. 4.10 b), abrufbar unter: BAFA – häufig gestellte Fragen (FAQ) zur Umsetzung des Gesetzes.

<sup>106</sup> ErwGr. 21 CSDDD.

<sup>107</sup> ErwGr. 21 CSDDD und Art. 2 Abs. 3 CSDDD.

<sup>108</sup> Art. 1 Abs. 1 lit. a CSDDD.

<sup>109</sup> Art. 1 Abs. 1 lit. a CSDDD.

den, welche nun an neue ESG-Regularien angepasst werden müssen. Zudem sollte dem entstehenden Kostendruck entgegengekommen werden, indem Wissen und Ressourcen, die bereits bestehen, im Konzern gebündelt werden.<sup>110</sup> Die Maßnahmen durch alle Gruppenbereiche hindurch umzusetzen und zu koordinieren, wird trotzdem einen großen Abstimmungsaufwand erfordern.<sup>111</sup> Aber nur so entsteht kein Flickenteppich im Konzern in Hinblick auf unterschiedliche Prozesse und Maßnahmen. Auch wegen der Einbeziehung der Lieferkette und der Ausweitung der Pflichten auf EU-Ebene wird im Konzern eine konzernweite Umsetzung auch in Auslandsgesellschaften sinnvoll sein.<sup>112</sup> Letztendlich muss jeder Konzern individuell entscheiden, ob es aufwändiger ist, eine konzernweite Abstimmung der Systeme und Prozesse vorzunehmen, oder ob jede Gesellschaft eigene Prozesse bestimmt, um ihre Pflichten zu erfüllen.

## V. Ausblick

Teil 2 dieses Beitrags wird sich den Implementierungsmaßnahmen der geschilderten Aufgaben und Pflichten widmen.

<sup>110</sup> Hamm-Düppe, CCZ 2022, 409, 410.

<sup>111</sup> Deloitte, 2022, o. S., <https://www2.deloitte.com/de/de/pages/trends/nachhaltigkeit-konzerne-und-mittelstand.html> (abgerufen am 19. 11. 2023)

<sup>112</sup> Giesberts, NVwZ 2022, 1497, 1503.



### Katrin Drodofsky, LL.M.

ist bei einem Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsunternehmen als Beraterin für ESG-Themen tätig. Zuvor studierte sie Wirtschaftsrecht mit Fokus auf Legal Management an der HTWG Konstanz. Sie verfügt unter anderem über umfassende Kenntnisse in der Umsetzung von LkSG-Pflichten in der Praxis.



### Prof. Dr. jur. Oliver Haag

ist Professor für Wirtschaftsrecht an der Hochschule Konstanz mit den Lehr- und Tätigkeitsschwerpunkten Corporate Compliance, Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht sowie Arbeitsrecht. Zuvor war er mehrere Jahre als Rechtsanwalt und Chefsyndikus in der europäischen Luft- und Raumfahrtindustrie vorwiegend mit nationalen und internationalen Unternehmenstransaktionen, Restrukturierungen und Beteiligungsmanagement beschäftigt. Neben seiner Tätigkeit als Hochschullehrer ist er als Of Counsel einer auf Unternehmensrecht spezialisierten Anwaltskanzlei für nationale und internationale Unternehmen und Verbände sowie als Dozent in der Erwachsenenbildung tätig. Er verfügt über langjährige Erfahrung als Beirat und Aufsichtsrat mittelständischer Unternehmen sowie umfangreiche Beratungspraxis und Lehrerfahrung und hat zahlreiche Beiträge zum Unternehmensrecht veröffentlicht.

Klaus Vorpeil, Rechtsanwalt, Mainz\*

# Neuere Entwicklungen im englischen Handels- und Wirtschaftsrecht

Der folgende Beitrag setzt die regelmäßige Berichterstattung des Autors in der RIW zur englischen Rechtsprechung und Gesetzgebung im Bereich des Handels- und Wirtschaftsrechts fort. Der Beitrag knüpft an den vorangegangenen Bericht in RIW 2024, 561 ff. an.

## I. Rechtsprechung

### 1. Erfüllungsfiktion bezüglich einer aufschiebenden Bedingung bei Verhinderung ihres Eintritts

Der Court of Appeal hat entschieden, dass eine Bedingung als erfüllt oder aufgehoben gelte, wenn eine Partei den Eintritt einer aufschiebenden Bedingung für das Entstehen einer Verbindlichkeit (debt) unrechtmäßig verhindere.

Die beklagten Verkäufer schlossen mit den klagenden Käufern drei Memoranda of Agreement (MOAs) über den Verkauf von drei gebrauchten Tankschiffen. Die MOAs basierten auf der Saleform 2012<sup>1</sup>. Nach clause 2 der MOAs waren die Käufer verpflichtet, 10 % des Kaufpreises auf Treuhandkonten zu hinterlegen, die auf den gemeinsamen Namen der

Verkäufer und Käufer lauteten. Als Treuhänder fungierte eine internationale Anwaltskanzlei, die die Vorlage von KYC-Dokumenten sowohl von den Verkäufern als auch von den Käufern verlangte, bevor sie bestätigen konnte, dass das Treuhandkonto zur Einzahlung von Treuhandgeldern zur Verfügung steht. Clause 13 der MOAs räumte den Verkäufern ein Rücktrittsrecht ein, wenn die Treuhandgelder nicht nach clause 2 hinterlegt würden, was die Verkäufer dazu berechtigen würde, eine Entschädigung für ihre Verluste und Kosten zu verlangen. Die Käufer legten die erforderlichen KYC-Dokumente nicht vor und zahlten daher die Treuhandgelder nicht, woraufhin die Verkäufer die MOAs kündigten.

Die Verkäufer leiteten ein Schiedsgerichtsverfahren ein, um den gesamten Hinterlegungsbetrag zurückzuerhalten. Die Forderung wurde vor allem mit der Begründung geltend gemacht, dass die aufschiebenden Bedingungen für die Verpflichtung zur Hinterlegung durch den Verstoß der Käufer gegen clause 2, d. h. durch die nicht rechtzeitige Vorlage der

\* Dank für die Unterstützung bei der Erstellung des Manuskripts gilt Isabel Vorpeil, stud. iur., Mainz.

<sup>1</sup> Siehe <https://www.bimco.org/Contracts-and-clauses/BIMCO-Contracts/SALEFORM-2012>.